



STADT HEMAÜ

**Satzung über die Benutzung  
der öffentlichen Grünanlagen,  
Spielanlagen und sonstige  
öffentliche Plätze  
der Stadt Hemaü  
(Grünanlagensatzung)**

Datum 30.11.2022

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
§ 1 Gegenstand der Satzung .....	3
§ 2 Recht auf Benutzung .....	4
§ 3 Verhalten in den Grünanlagen, Spielanlagen und sonstigen Plätzen .....	4
§ 4 Benutzung der Spielanlagen .....	5
§ 5 Besondere Benutzung für einzelne Anlagen .....	6
§ 6 Mitführen von Hunden .....	6
§ 7 Beseitigungspflicht .....	7
§ 8 Besondere Benutzung .....	7
§ 9 Benutzungssperre .....	7
§ 10 Anordnungen .....	7
§ 11 Platzverweis, Betretungsverbot .....	8
§ 12 Haftungsbeschränkung .....	8
§ 13 Ordnungswidrigkeiten .....	8
§ 14 Ersatzvornahme .....	9
§ 15 Ausnahmen .....	9
§ 16 In-Kraft-Treten .....	9

# **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Spielanlagen und sonstige öffentlichen Plätze der Stadt Hemau (Grünanlagensatzung)**

**Vom 30. November 2022**

Die Stadt Hemau erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.2019 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

## **Präambel**

Öffentliche Grünanlagen und Spielanlagen sowie sonstige öffentliche Plätze kommen neben ihrer ökologischen, klimatischen und sozialen Funktion eine vorrangige Erholungs- und Freizeitfunktion für unterschiedliche Nutzergruppen zu.

Die nachfolgende Satzung dient dazu, die vielfältigen Funktionen von öffentlichen Grünanlagen, Spielanlagen und sonstige öffentliche Plätze zu sichern und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung**

(1) Die im Gemeindegebiet Hemau vorhandenen öffentlichen Grünanlagen, Spielanlagen und sonstige öffentliche Plätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Hemau.

(2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Hemau unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen. Sie sind im Grünanlagenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt und ihr Umgriff ist im Anlagenplan (Anlage 4) der Stadt Hemau dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Zu den Grünanlagen nach Absatz 2 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Kindergärten und Wald im Sinne des Waldgesetzes.

(4) Spielanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateranlage, Dirtpark, Minispielfeld), die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Hemau unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein. Sie sind im

Spielanlagenverzeichnis (Anlage 2) aufgelistet und im Anlagenplan (Anlage 4) der Stadt HemaU dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Sonstige öffentliche Plätze im Sinne dieser Satzung sind insbesondere der Volksfestplatz und die Dorfplätze, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt HemaU unterhalten werden. Bestandteil der sonstigen öffentlichen Plätze sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen. Sie sind im Verzeichnis über sonstige öffentliche Plätze (Anlage 3) aufgeführt und ihr Umfang ist im Anlagenplan (Anlage 4) der Stadt HemaU dargestellt, der Bestandteile dieser Satzung ist.

(6) Abweichend von Absatz 2 und 5 sind in Gebieten, in denen nach Inkrafttreten dieser Satzung ein neuer Bebauungsplan oder die Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes in Kraft tritt, die in den Bebauungsplänen als öffentliche Grünflächen oder öffentliche Spielanlagen gekennzeichneten Gebiete Grünanlagen und Spielanlagen im Sinne dieser Satzung.

## § 2

### Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen, Spielanlagen und die sonstigen öffentlichen Plätze unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

## § 3

### Verhalten in den Grünanlagen, Spielanlagen und sonstigen Plätzen

(1) Die Grünanlagen, Spielanlagen und sonstige öffentliche Plätze sowie deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Wer Grünanlagen, Spielanlagen oder sonstige öffentliche Plätze verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.

(2) Die Benutzer der Grünanlagen, der Spielanlagen sowie die sonstigen öffentlichen Plätze müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder beeinträchtigt wird.

(3) Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden; § 3 Abs. 4 Nr. 2 ist hierbei zu beachten.

(4) In den Grünanlagen, Spielanlagen und sonstige öffentliche Plätze ist den Benutzern untersagt:

1. Rasenflächen und Anpflanzungen zu betreten oder zu befahren, soweit dies nicht gemäß § 3 Abs. 3 oder im Einzelfall gestattet ist,
2. Ball zu spielen sowie Rodeln und Skifahren außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen,
3. Zelte und Wohnwagen aufzustellen,
4. zu nächtigen,

5. Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken und abzustellen sowie Rad zu fahren und zu reiten; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Radfahren von Kindern auf Wegen bis zu deren vollendetem 10. Lebensjahr. Soweit ein Kind bis zu dessen vollendetem achten Lebensjahr von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird, darf diese Aufsichtsperson für die Dauer der Begleitung den Gehweg ebenfalls mit dem Fahrrad benutzen; eine Aufsichtsperson ist insbesondere geeignet, wenn diese mindestens 16 Jahre alt ist,
6. auf Spielanlagen Tiere mitzubringen,
7. Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten,
8. Abweiden, Abmähen oder Abernten der in den Anlagen befindlichen Pflanzen,
9. Hunde oder sonstige Tiere in Grünanlagen, Spielanlagen und sonstigen öffentlichen Plätzen frei laufen zu lassen und die Verunreinigung von Grünanlagen, Spielanlagen und sonstigen öffentlichen Plätzen durch Hunde oder sonstige Tiere. Sofern Grünanlagen, Spielanlagen und sonstige öffentliche Plätze durch Hunde oder sonstige Tiere verunreinigt werden, hat der Benutzer unverzüglich für die Beseitigung zu sorgen,
10. in Weihern, Teichen und Springbrunnen zu baden,
11. Eisflächen zu betreten, soweit sie nicht als Eislaufflächen gekennzeichnet sind,
12. Wasservögel zu füttern,
13. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen. In den Grünanlagen ist das Spielen von elektrisch verstärkter Musik verboten,
14. sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde,
15. der Alkoholgenuss oder Genuss anderer berauschender Mittel, soweit Dritte dadurch mehr als objektiv unvermeidbar belästigt werden, insbesondere wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird,
16. in Spielanlagen zu rauchen, Alkohol zu trinken oder andere berauschende Mittel zu konsumieren,
17. Bauwerke, Denkmäler oder sonstige nicht dafür vorgesehenen Einrichtungen ohne oder mittels Hilfsmittel zu besteigen sowie Bäume zu Zwecken des Freizeitsports zu besteigen oder zu benutzen,
18. zu betteln in jeglicher Form,
19. gewerbliche Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren zu betreiben,
20. das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen auf hierzu eingerichteten Plätzen,
21. die Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen zu verrichten.

(5) Die Grünanlagen Rathausgarten, Grünanlage (Nr. 1) und Schulgelände, Grünanlage (Nr. 3) dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht betreten werden.

#### § 4

#### Benutzung der Spielanlagen

(1) Die Spielanlagen sind von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Die Benutzung der Spielanlagen ist außerhalb dieser Zeiten nicht gestattet.



(2) Die Benutzung der Spielanlagen hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Hinweise und Gebote sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.

(3) Die Benutzung der Kinderspielplätze und deren Einrichtungen ist nur Kindern bis zu 14 Jahren gestattet, Kinder unter 5 Jahren nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen. Die Altersgrenze gilt nicht für Begleitpersonen spielender Kinder, oder wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist, sowie für die Bolzplätze. Eine zeitliche Begrenzung der Spielzeiten für einzelne Anlagen kann aus Gründen des öffentlichen Wohls im Einzelfall angeordnet werden.

#### § 5

##### Besondere Benutzung für einzelne Anlagen

###### (1) Volksfestplatz:

Der Volksfestplatz dient zur Abhaltung des jährlich stattfindenden Volksfestes. Ferner wird er für sonstige Veranstaltungen und als Parkfläche genutzt. Außerdem dient er als Haltestelle für den Linienbus. Am Volksfestplatz gelten folgende Einschränkungen:

- Parkverbot für LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,49 Tonnen,
- die Übernachtung in Fahrzeugen/Anhänger insbesondere Wohnmobilen und Wohnwagen ist verboten

###### (2) Dorfplatz Hohenschambach

Der Dorfplatz Hohenschambach ist für verschiedene Feierlichkeiten der Vereine in Hohenschambach bestimmt. Ein kleines Lagerfeuer (maximale Feuerhöhe 1 m) darf an der Feuerstelle am Dorfplatz Hohenschambach entzündet werden. Ab 22.00 Uhr ist am Gelände generell Nachtruhe.

###### (3) Dirtpark (Kuhtrail):

- die Benutzung mit motorbetriebenen Zweirädern ist verboten

#### § 6

##### Mitführen von Hunden

(1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.

(2) Hunde dürfen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, nur an einer höchstens 150 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die den Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Hunde dürfen ohne Leine nur auf den hierfür ausgewiesenen und durch Schilder gekennzeichneten Flächen „Freilauffläche für Hunde“ laufen gelassen werden. Kampfhunde im Sinne der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) vom Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10.07.1992 sind auch in den ausgewiesenen Flächen stets an der Leine zu führen.

(4) Es ist untersagt, Hunde auf Spielanlagen, an und in Wasseranlagen, Brunnenanlagen und in Pflanzbeeten mitzuführen.

(5) In umfriedeten Grünanlagen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden, wenn dies durch Beschilderung angeordnet ist.

(6) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.

(7) Ein Hundehalter bzw. Hundeführer, der entgegen dem Verbot in Abs. 4 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder in eigenen privaten Hausmüllgefäßen zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. Hundeführer geeignete Tüten, Vorrichtungen oder sonstige geeignete Mittel mitzuführen.

(8) Für ausgebildete Behindertenbegleithunde, die von einer Person mit Schwerbehindertenausweis mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden in öffentlichen Grünanlagen nicht; die § 3 Absatz 1 Satz 3, § 11 Nr. 1 bleiben unberührt.

#### § 7

##### Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen, Spielanlagen sowie sonstige öffentliche Plätze verunreinigt oder beschädigt oder wer deren Einrichtungen beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

#### § 8

##### Besondere Benutzung

(1) Die Stadt HemaU kann im Einzelfall durch eine Benutzungsregelung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen oder weitergehende Beschränkungen verfügen.

(2) Die Benutzung der Grünanlagen, der Spielanlagen sowie der sonstigen öffentlichen Plätze über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bleibt - soweit nicht die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt HemaU in der jeweils gültigen Fassung einschlägig ist - der Regelung nach bürgerlichem Recht vorbehalten und bedarf der Erlaubnis der Stadt HemaU.

(3) Die Durchführung von Veranstaltungen oder Baumaßnahmen bedarf einer Nutzungsvereinbarung mit der Stadt HemaU. Eventuell darüber hinaus erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, usw. sind vom Nutzer einzuholen.

#### § 9

##### Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen, zur Abhaltung einer Veranstaltung oder aus Gründen der Verkehrssicherung können Grünanlagen, Spielanlagen sowie sonstige öffentliche Plätze vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

#### § 10

##### Anordnungen

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden in den Grünanlagen, Spielanlagen sowie sonstige öffentliche Plätze können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden.

(2) Die Stadt HemaU kann sich zum Vollzug dieser Satzung auch eigens beauftragte Personen oder Unternehmen bedienen.

(3) Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

#### § 11

##### Platzverweis, Betretungsverbot

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen, in Spielanlagen oder in sonstigen öffentlichen Plätzen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen, die Spielanlagen und den sonstigen öffentlichen Plätzen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Grünanlagen, den Spielanlagen oder den sonstigen öffentlichen Plätzen verwiesen werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung können das Betreten der Grünanlagen, der Spielanlagen oder der sonstigen öffentlichen Plätze auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

#### § 12

##### Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen, der Spielanlagen und der sonstigen öffentlichen Plätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt HemaU haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### § 13

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 24. Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. Grünanlagen, Spielanlagen und sonstigen öffentlichen Plätze beschädigt, verunreinigt oder verändert (§ 3 Abs. 1 Abs. 1 Sätze 1 und 3),
2. eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt oder den ursprünglichen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt (§ 3 Abs. 1 Satz 2),
3. als Benutzer der Grünanlagen, der Spielanlagen oder sonstige öffentliche Plätze andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder beeinträchtigt (§ 3 Absatz 2),
4. Rasenflächen zu anderen Zwecken als zum Sonnenbaden, Ruhen oder Spielen betritt (§ 3 Absatz 3),
5. als Benutzer der Grünanlagen, der Spielanlagen oder der sonstigen öffentlichen Plätze den Verboten des § 3 Absätze 4 bis 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Hunde nicht an einer höchstens 150 cm langen reißfesten Leine führt oder nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen,
7. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 Kampfhunde ohne Leine laufen lässt,
8. entgegen § 6 Abs. 4 Hunde auf Spielanlagen, an und in Wasseranlagen, Brunnenanlagen oder in Pflanzbeeten mitführt,
9. entgegen § 6 Abs. 5 Hunde in umfriedeten Grünanlagen mitführt,
10. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3, § 5 Abs. 7 Exkremete von mitgeführten Hunden nicht umgehend entfernt,



11. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 keine geeigneten Tüten, Vorrichtungen oder sonstige geeignete Mittel mitführt, um Verunreinigungen durch Hunde aufzunehmen,
12. entgegen § 8 eine besondere Nutzung ohne Genehmigung ausübt,
13. einem ausgesprochenen Platzverweis nach § 11 zuwiderhandelt,
14. den Vorschriften über die Benutzung der Spielanlagen in § 4 zuwiderhandelt,
15. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 zuwiderhandelt.

#### § 14

##### Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt HemaU beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

#### § 15

##### Ausnahmen

(1) Das Verbot des Alkoholgenusses gilt nicht bei genehmigten Veranstaltungen und genehmigten Sondernutzungen.

(2) In begründeten Einzelfällen ist eine von dieser Satzung abweichende Regelung möglich.

#### § 16

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

HemaU, 30. November 2022



Stadt HemaU

Tischhöfer  
Erster Bürgermeister



# Spielanlagenverzeichnis

## Anlage 2

(Liste zu Anlage 4 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Spielanlagen und sonstigen öffentlichen Plätzen der Stadt Hemau vom 30.11.2022)

Nr.	Öffentliche Spielanlagen	Straße	Spielplatz	Bolzplatz	Skateranlage	Dirt-park
1	Spielplatz in Hemau Am Adolf-Kolping-Ring	Adolf-Kolping-Ring 32	x			
2	Spielplatz in Hemau nahe Alleegaßl	Alleegaßl 2	x			
3	Spielplatz in Hemau am Wasserturm	Flinksberger Straße 1	x			
4	Spielplatz in Hemau an der Maierbreiten	An der Maierbreiten 15	x			
5	Spielplatz in Hemau an der Beratzhausener Str.	Beratzhausener Str. 34	x			
6	Spielplatz in Hemau im BG Nord-West III	Ottheinrichstraße 1	x			
7	Minispielfeld in Hemau an der Schule	Laubenhardweg 12	x	x		
8	Spielplatz in Hemau im BG Beratzhausener Str.	Pater-Benedikt- Baumann-Str. 6	x			
9	Spielplatz in Hemau an der Pustetstraße	Pustetstraße 13	x			
10	Spielplatz in Hemau am Kriegerdenkmal	Ringweg 13	x			
11	Bolzplatz in Hemau in der Schulgrube	Dietfurter Straße 25		x		
12	Skaterbahn in Hemau an der Dietfurter Straße	Dietfurter Straße 32			x	
13	Spielplatz in Hemau im BG Quartier IV	Straßäcker 8	x			
14	Spielplatz in Hemau am Tulpenring	Tulpenring 9	x			
15	Spielplatz in Aichkirchen	Am Kurzen Steg	x			
16	Spielplatz in Albertshofen	Albertshofen	x			
17	Spielplatz in Berletzhof	Berletzhof 11	x			
18	Spielplatz in Haag	Jurastraße 1	x			
19	Abenteuerspielplatz m. Minispielfeld in Hohenschambach im Haderthal	Haderthalweg Fl.Nr. 631/2	x	x		
20	Spielplatz Hohenschambach am Pfarrgarten	Pfarrgarten 4	x			
21	Spielplatz in Hohenschambach Alten Straße	Alte Straße	x			
22	Spielplatz in Hohenschambach Zum Alten Grund	Zum Alten Grund	x			

23	Spielplatz in Hohenschambach Haderthalweg	Haderthalweg Fl.Nr. 70/2	x			
24	Spielplatz in Hohenschambach Dorfplatz	Schulweg	x			
25	Spielplatz Hohenschambach im BG Jurablick	Wintergraben 32	x			
26	Spielplatz in Klingen	Mautweg 6	x			
27	Spielplatz in Kochenthal	Kochenthal	x			
28	Spiel-u.Bolzplatz in Kollersried am Gemeinschaftshaus	Schanzweg 2	x	x		
29	Spielplatz in Langenkreith	Willi-Köhler-Ring	x			
30	Bolzplatz in Langenkreith	Tangrintelstraße		x		
31	Spielplatz in Laufenthal	St.-Ottilien-Straße	x			
32	Bolzplatz in Laufenthal	Zur Hammerplatte		x		
33	Spielplatz in Neukirchen	Strassbreite	x			
34	Bolzplatz in Neukirchen	Nordhausstraße		x		
35	Spielplatz in Thonhausen	Thonhausen 1	x			
36	Spielplatz in Thonlohe	Thonlohe 20	x			
37	Spielplatz in Tiefenhüll	Tiefenhüll 7	x			
38	Bolzplatz in Klingen	Fl.Nr. 1605		x		
39	Dirtpark in Hemau am ehem. StÜbPl	Am Haager Weg				x

